

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 21.12.2012

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 225 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land
- 226 Satzung über die Vermeidung, Verwertung , Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)
- 227 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)
- 228 Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung)

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 229 Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Prokon Regenerative Energien GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Ferchland

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 230 Benutzungsordnung für die Überlassung einer Hüpfburg
- 231 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)
- 232 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Biederitz

- 233 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung)
 - 234 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Möser
 - 235 Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für Investitionsaufwendungen vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Einheitsgemeinde Jerichow, Abrechnungseinheit Redekin
 - 236 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Hebesatzsatzung)
- ##### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 237 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Nedlitz am 27. Januar 2013
 - 238 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates am 27.01.2013 in Nedlitz
 - 239 Bekanntmachung einer Ergänzungswahl am 27. Januar 2013 in der Ortschaft Nedlitz zum Ortschaftsrat
 - 240 Jahresrechnung 2011 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters
 - 241 Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen - der Einheitsgemeinde Stadt Gommern
 - 242 Bebauungsplan „Mühlenteich“ Gommern

- 243 Frühzeitiger Vorhaben bezogener Bebauungsplan „Bahnhofstraße 19c“ in der Ortschaft Nedlitz ..
- 244 Bebauungsplan „Blaurock IV“ Stadt Gommern
- 245 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow
- 3. Sonstige Mitteilungen
- C. Kommunale Zweckverbände**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 246 13. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 13. Änderungssatzung -
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 247 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Bodenschätzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Dannigkow.....
- 248 Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern
- 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen
- 249 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Pietzpuhl

- A. Landkreis Jerichower Land**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

225

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 1. Juli 2007

Der Kreistag beschließt die 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 1. Juli 2007 unter Vorbehalt.

Die 4. Änderung erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58).

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung Rettungswagen (RTW) Transportleistung	
1.1	Grundgebühr	257,00 EUR
	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	

2.1	Grundgebühr	149,00 EUR
	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports (KTW)	
3.1	Grundgebühr	50,00 EUR
	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Notarztpauschale	210,00 EUR

Die 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Burg, den 29.11.2012

gez. Lothar Finzelberg

226

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat
 Bahnhofstraße 9
 39288 Burg

Satzung über die Vermeidung, Verwertung , Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Die Satzung wurde erlassen auf Grund:

- § 6 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 383),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und
- in Verbindung mit §§ 3, 4, 5 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), jeweils in den geltenden Fassungen.

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder ist gehalten:

- a) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
- b) die Menge der Abfälle zu vermindern
- c) die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten
- d) gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen
- e) Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwer-

tung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Entsorgungspflicht des Landkreises

Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vorrangig zu verwerten oder zu beseitigen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Entsorgung gehört auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Abfalls.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Abfälle, die in der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind, sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen der Abfallentsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen oder gemäß § 10 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen sind.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen für sämtliche Entsorgungshandlungen gilt nicht für gefährliche Abfälle, die in privaten Haushaltungen bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Landkreis gemäß § 20 Abs.2 3 KrWG darüber hinaus solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit der Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen, welche er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind nach Maßgabe des KrWG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 9 dieser Satzung, soweit die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu einer Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

- (3) Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. zur privaten Lebensführung genutzt werden und für Wochenendhäuser.
- (4) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nach Maßgabe des Landkreises Abfallbehälter zugeordnet werden, gleich.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6 AbfG LSA und eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht für Eigentümer und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nur für die Abfälle, die diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.
- (6) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (7) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG entfällt. Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 17 Abs. 2 KrWG aufgeführte Abfälle. Das sind:
 1. Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirken; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden.
 2. Abfälle, die durch Wahrung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden.
 3. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
 4. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
 5. Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 16 und 25 KrWG bleiben unberührt.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Im Landkreis wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Bioabfall, Grünabfall
 2. Sperrmüll
 3. Altholz
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte
 5. Schadstoffe aus Haushalten
 6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
 7. Verpackungsabfälle
 8. Altglas
 9. Altpapier
 10. Altmetalle
 11. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
 12. Altreifen

13. Bauschutt
14. Baustellenabfälle
15. Mineralischer Straßenaufbruch
16. Bodenaushub
17. Alttextilien.

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die im Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 7 Hausmüll

Hausmüll sind die Abfälle, die hauptsächlich in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, die vom Landkreis Jerichower Land selbst oder vom beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung wird unter den §§ 27, 28, 29 und 30 geregelt.

§ 8 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben entstehende Abfall zur Beseitigung, der von den dort Beschäftigten oder sich darin aufhaltenden Menschen verursacht wird und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten entsteht. Die Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt. Die Entsorgung erfolgt über die Restmülltonne und ist unter §§ 27, 28 und 29 dieser Satzung geregelt.

§ 9 Bioabfall, Grünabfall

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die beweglichen Sachen natürlichen organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie setzen sich aus den in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) aufgeführten Abfällen zusammen.
- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Wertstoffe und Abfallstoffe, wie z. B. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenskippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle selbst verwerten.
- (4) Die vollständige Eigenverwertung kann durch den Landkreis überwacht werden.
- (5) Der Landkreis stellt auf Grund der Darlegungen der Abfallbesitzer fest, ob die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Biotonne besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Kompostplatz mit ausreichender Größe, ausreichender Fläche für die Ausbringung des Kompostes) kann die getroffene Feststellung widerrufen werden.
- (6) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind die Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.
- (7) Bioabfälle aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten werden entsprechend § 28 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vom Landkreis eingesammelt und befördert. Sie sind über die Biotonne bereit zu stellen.
- (8) Können die Biotonnen aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen, deren Außenanlagen und aus Kleingartenanlagen, die nicht selbst kompostiert und auch keiner anderen Verwertung zugeführt werden können. Zum Grünabfall gehören auch krankheitsbefallene Grünabfälle. .

(10) Bei erhöhtem Anfall von Bioabfällen (z. B. Heckenschnitt, Rasenmähd, Laub) besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:

- a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
- b) Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin
- c) Kompostplatz oder Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Werderberg 1, 39307 Parey
- d) Kleinannahmestelle der Niederlassung der AJL mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.

(11) Die Annahme der Grünabfälle aus gewerblichem Aufkommen erfolgt nur an den unter Abs. 10 aufgezählten Kleinannahmestellen. Für die Entsorgung berechnet der Betreiber der Anlagen ein Entgelt.

(12) Zusätzlich wurden flächendeckend im gesamten Landkreis die Abgabemöglichkeiten von Baum- und Strauchschnitt in den Gemeinden und Gartenvereinen geschaffen. Die Abgabeplätze sind gekennzeichnet und werden ortsüblich bekannt gegeben.

Gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wie u. a. Bauhöfe der Städte und Gemeinden, Friedhöfe, Schwimmbäder und Volksfestplätze ist die Benutzung dieser Sammelpunkte untersagt. Für sie stehen die Kleinannahmestellen im Landkreis zur Abnahme des Grünabfalls zur Verfügung.

(13) Tierische Speisereste aus Haushalten (roh oder gegart) und Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc. dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Tierische Speisereste aus Haushalten (roh oder gegart) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen gemäß § 2 Abs 2 Nr. 2 KrWG nicht dem Abfallrecht.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Schadstoffe aus Haushaltungen, Kühlgeräte, Verpackungsabfälle, Altglas, Altpapier, Gewerbeabfall, Asbest- und Mineralfasern, Elektronikschrott, Altreifen, Bauschutt, Bauabfälle, mineralischer Straßenaufbruch und gebrauchsfähige Alttextilien, insbesondere Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds.
- (3) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Jeweils einmal im Halbjahr kann die Abholung von Sperrmüll beantragt werden. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll aus dem Internet des Landkreises oder der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH oder formlose Anträge genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird vom Entsorger nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Der Entsorgungstermin erfolgt in der Regel spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung.
- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat in der Regel vor dem Grundstück auf Flächen des angeschlossenen Grundstücks zu erfolgen. Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche sind mit dem Landkreis abzustimmen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf erst am Vorabend des bekanntgegebenen Abholtages erfolgen.
- (5) Zur Sperrmüllabfuhr über die Hausmüllgebühr können je Halbjahr und Sammlung unverdichtet 5 m³ Sperrmüll je Haushalt bereitgestellt werden. Für darüber hinausgehende Mengen fallen zusätzliche Gebühren an.

- (6) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,50 m x 0,75 m und/oder ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (7) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt von allen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.
- (8) Unter Nutzung der Sperrmüllkarten kann auch eine Anlieferung von Sperrmüll bis maximal 5 m³ pro Anlieferung an den Kleinannahmestellen des Landkreises erfolgen. Die Anlieferungen werden auf die Möglichkeit der Anmeldung von Sperrmüll angerechnet.
- (9) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten, wie z. B. Altholz, eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen.

§ 11 Altholz

- (1) Altholz im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist u. a. Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG aus privaten Haushalten einschließlich öffentlicher Einrichtungen ist. Gebrauchthölzer im Sinne von § 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBL I S. 3302) sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 % Masseanteil), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug usw.
- (2) Zum Gebrauchtholz zählt gemäß AltholzV Holz der Altholzkategorie A IV und PCB –Altholz. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten und sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann.
- (3) PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT -Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.
- (4) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem entsorgt.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind alle in privaten Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte bzw. Baugruppen, die auf Grund des Verwertungsgebotes bzw. ihrer Schadstofffracht nicht im Rahmen der Hausmüll- bzw. Sperrmüllsammmlung entsorgt werden können (z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- und Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u. Ä.).
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten (Großgeräte) werden über das Abrufkartensystem entsorgt. Nach Eingang einer Benachrichtigung beim Landkreis zur Abholung (über Abrufkarte aus dem Abfallkalender oder über formlosen Abholauftrag oder über E-Mail oder Auftrag per Fax) wird der Entsorgungstermin durch den Entsorger mitgeteilt und die Elektro- und Elektronikaltgeräte abgeholt. Eine Abgabe der Großgeräte an den Kleinannahmestellen des Landkreises ist möglich.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten (Kleingeräte) können an den Kleinannahmestellen des Landkreises und zu den Sammlungszeiten des Schadstoffmobils abgegeben werden.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen werden an den Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte in der Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Burg und dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, 39307 Genthin, Am Mühlenfeld 16 entgegengenommen.
- (5) Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Groß- und Kleingeräte) aus Haushalten an der Kleinannahmestelle in Burg, Berliner Chaussee 7 und auf dem Betriebshof der AJL mbH in Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin.

§ 13 Schadstoffe aus Haushalten

- (1) Schadstoffe aus Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Schadstoffe aus Haushalten werden nach dem "Bringsystem" entsorgt. Sie dürfen nicht in die unter § 27 Abs. 1 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis betriebenen mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.
- (3) Größere Mengen sind beim Landkreis anzumelden. Dazu zählen auch die Schadstoffmengen aus Gewerbebetrieben.
- (4) Der Tourenplan des Schadstoffmobiles wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe der Schadstoffe jeden dritten Donnerstag im Monat in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG (RIS) der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel von 16:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach telefonischer Absprache.

§ 14 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können nach Anmeldung im Landkreis Jerichower Land beim Schadstoffmobil oder jeden dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel abgegeben werden. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung nach Vorlage der Wiegebelege durch den Entsorger.

§ 15 Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).
- (2) Soweit Verpackungsabfälle nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis über die Restmülltonne oder an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 16 Altglas

- (1) Altglas aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus Haushalten ist an den Depotcontainerstandplätzen und an den Kleinannahmestellen nach Farben getrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.

§ 17 Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier aus Haushalten ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Papiertonnen gemäß § 27 Abs. 1 Punkt 5 zu überlassen.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer Altpapier zu überlassen.

§ 18 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall.
- (2) Altmetalle aus Haushalten und gleichartigen Anfallstellen (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u. Ä.) werden innerhalb der Sperrmüllsammlung angemeldet oder in den Kleinannahmestellen des Landkreises entgegengenommen.
- (3) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen können an den Kleinannahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

§ 19 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m, in fester Folie umhüllt an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 11 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

§ 20 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne dieser Satzung sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen des Landkreises abzugeben.
- (3) Altreifen sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21 Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen zu überlassen.
- (3) Bauschutt ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 22 Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende, nicht chemisch verunreinigte Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial u. Ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Baustellenabfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 23 Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch besteht aus rein mineralischem, bituminösem oder zementgebundenem Material.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Besitzer an den Kleinannahmestellen im Landkreis zu überlassen.

§ 24 Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte vom Besitzer so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren, werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Er ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 25 Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht mehr verwertbare Alttextilien werden über die Restmülltonne oder über eigene Überlassung an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land entsorgt.

§ 26 Krankenhauspezifische Abfälle

- (1) Krankenhauspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhauspezifische Abfälle sind dem Landkreis mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsun-

durchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 27 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 27 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restmüllgefäße (RMG) mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
 2. abschließbare Restmüllgefäße mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
 3. Beistellsäcke für Restmüll mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises
 4. Biotonnen mit 80 und 120 Liter Füllraum
 5. Papiertonnen mit 120 oder 240 Liter Füllraum.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die unter 1., 2., 4. und 5. genannten Abfallbehälter.
- (3) Der Landkreis kann auch andere Abfallbehälter als die unter Abs. 1 Genannten zulassen.
- (4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl unter Zugrundelegung der Mindestanforderungen gemäß § 27 Abs. 6 dieser Satzung funktionsfähig und gereinigt zur Verfügung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Mindestanforderungen aus.
- (6) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllgefäß gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1. und 2. unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 Litern pro Woche und Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz bereitstehen.
- (7) Wird der Landkreis vom Entsorger informiert, dass die Behälter überfüllt waren, kann der Landkreis im Wiederholungsfall dem Abfallerzeuger aufgeben, ein größeres Abfallgefäß zu nutzen.
- (8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Beistellsäcke verwendet werden, die beim Landkreis käuflich zu erwerben sind.
- (9) Die Nutzung von Beistellsäcken für die Restmüllentsorgung ist auf Grundstücken möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis zu stellen.
- (10) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Biomüllgefäß mit einem Volumen von 10 Litern je Woche und Bewohner bereitstehen, außer die Eigenkompostierung wird durchgeführt.
- (11) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Zur Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen aus denen hervorgeht, wer diese gemeinsame Tonne nutzt und an wen der Gebührenbescheid zu richten ist.
- (12) Der Umtausch von einer Behältergröße auf eine andere ist, soweit nicht vom Landkreis auf Grund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (13) Für die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, monatliche Nutzung der Bioabfallgefäße u. Ä.) entstehen Gestellungsgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

- (14) Folgende Restabfallbehälterkapazitäten bzw. Kapazitäten für gewerblichen Siedlungsabfall und hausmüllartigen Gewerbemüll wurden festgelegt und in Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend § 27 Abs. 6 umgerechnet.
1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen je 5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 2. Landwirtschaftliche Betriebe je 7,5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 3. Schulen je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
 4. Kasernen je 3 Soldaten und Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 5. Kindertagesstätten je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
 6. Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 10 Liter = 1 EGW
 7. Krankenhäuser je 2 Betten und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 8. Pflegeheime je 1 Bett und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW.
- (15) Für Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind lt. § 27 Abs. 10 zulässig.
- (16) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100-Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80-Liter-Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 27 Abs. 10 zulässig.

§ 28

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Restabfall (Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll), Bioabfall und Altpapier sind in den nach § 27 Abs.1 zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.
- (2) Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt.
- (3) Bioabfälle werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt. In Abhängigkeit von extremen äußeren Bedingungen sind Abweichungen von der Festlegung im Satz 1 möglich. Die Entsorgungssicherheit wird gewährleistet.
- (4) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr entleert.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (5) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.
- (6) Die Abfuhr der Schadstoffe aus Haushalten erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung im Bringsystem. Sperrmüll, Altholz und Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach erfolgter Anmeldung innerhalb von vier Wochen abgefahren. Sie sind nach Abfallarten getrennt geordnet am Tag der Entsorgung in der Regel bis 7:00 Uhr vor oder auf dem Grundstück so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und

Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002, kein Lärm vor 7:00 Uhr und nach 19:00 Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich sichtbar vor ihrem Grundstück am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind mit der Deckelöffnung zur Straße bereit zu stellen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen den Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter überfüllt, erfolgt vom Entsorger ein Hinweis an den Abfallerzeuger. Die Entsorgung findet erst am nächsten vorgesehenen Abfuhrtag statt, wenn die Bereitstellung der Abfallgefäße satzungsgerecht erfolgt

- (8) Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, ist darauf zu achten, dass ein anderer geeigneter Standplatz für die Abfallgefäße zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (10) Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter - außer 1.100-Liter-Behälter - ist durch den Anschlusspflichtigen bis zu einer Entfernung von 80 m von der Grundstücksgrenze bis zum Aufstellungsplatz zulässig. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung) sind Einzelregelungen möglich.
- (11) Die 1.100-Liter-Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten vom befestigten Standplatz über einen befestigten Transportweg bis zu einer Entfernung von 20 m transportiert. Es dürfen keine Hindernisse, wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten, vorhanden sein.
- (12) Die Standplätze für 1.100-Liter-Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der Rechte Dritter zu befestigen. Das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter müssen möglich sein.
- (13) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.
- (14) Die zugelassenen Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (15) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis, Schnee), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die durch die ausgefallene Abfuhr mehr angefallenen Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (16) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 15 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (17) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen den Standort des Behälters für die Abfuhr fest.
- (18) Der Landkreis übernimmt die Abfuhr vom Entstehungsort, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

§ 29

Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt durch das Überlassen der Abfälle.
- (2) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie :
 - in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen.

- für Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
 - am Schadstoffmobil abgegeben wurden.
 - zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Kleinannahmestellen angeliefert wurden.
- (3) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen. Sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.
- (4) Unbefugten, das sind alle Personen, die vom Landkreis nicht ausdrücklich beauftragt wurden, ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30

Anlieferung bei den Kleinannahmestellen

Die Benutzung der Kleinannahmestellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 31

Altfahrzeuge

- (1) Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Abs.1 KrWG sind, sind vom Besitzer nach den Vorgaben der AltautoV an einen zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.
- (2) Altfahrzeuge, (Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen) gelten spätestens nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug, diese innerhalb eines Monats zu entfernen, als Abfall.
- (3) Altfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäßen Nutzung bestehen.
- (4) Der Landkreis beseitigt widerrechtlich abgestellte Altfahrzeuge, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 32

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Entsprechend der Regelungen des § 11 des AbfG LSA erfolgt die Einsammlung, Bereitstellung und Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft.

§ 33

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 34

Auskunftspflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats

schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

§ 35 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 36 Bekanntmachungen

Die aus dieser Satzung resultierenden Bekanntmachungen erfolgen in der regionalen Presse. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Bekanntmachungen und die Satzung können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden von den Entsorgern in Abstimmung mit dem Landkreis nur in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Im Auftrag des Landkreises veröffentlicht der beauftragte Dritte jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

Alle Veröffentlichungen sind auch unter www.lkjl.de oder www.ajl-mbh.de abrufbar.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und zwar entgegen:

1. § 4 (1) von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt
2. § 5 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt.
3. § 5 (2) die Verwertung der kompostierbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt
4. § 5 (5) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt
5. § 5 (7) Nr. 4 durch gewerbliche Sammlung erworbene Abfälle nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet
6. § 6 (2) Abfälle nicht getrennt bereitstellt und überlässt
7. § 9 (12) Grünabfall von gewerblichen Unternehmen an den eingerichteten Sammelstellen abgelagert
8. § 9 (13) Speisereste über die Biotonne entsorgt
9. § 10 (4) Sperrmüll früher als am Vorabend des Abholtages bereitstellt
10. § 10 (5) mehr als 5 m³ unverdichteten Sperrmüll bereitstellt und nicht bereit ist die Mehrmenge dem Entsorger zu bezahlen
11. § 10 (6) Sperrmüll mit größeren Abmessungen, als vorgegeben bereitstellt
12. § 27 (1) nicht die zugelassenen Abfallbehälter benutzt
13. § 27 (4) die Abfallbehälter nicht schonend behandelt
14. § 28 (7) die Abfallbehälter nicht rechtzeitig bereitstellt

15. § 28 (13) Abfallbehälter überfüllen

16. § 30 die Benutzungsordnung der Kleinannahmestellen nicht einhält

17. § 34 (2) die Auskunftspflicht nicht erfüllt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 38 Entsorgungsanlagen/Annahmestellen

Im Landkreis stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

1. Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg.
2. Kleinannahmestelle im Bereich des Recyclingplatzes der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Am Werderberg 1, 39307 Parey.
3. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin als Sammelstelle.
4. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Niederlassung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Magdeburger Straße, Gewerbegebiet, 39291 Ziepel.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Satzung vom 7. Dezember 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 5.12.2012

gez. Lothar Finzelberg

Anlage:
Ausgeschlossene Abfälle

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung		Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschlos sen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
	1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen						
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen						
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen						
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x		x		
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x		x		
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x		x		
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x		x		
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x		x		
9	01 03 99	Abfälle a.n.g.(nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x		x		
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen						
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x		x		
13	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x		x		
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle						
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x		x		
19	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und - abfälle	x	x		x		
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x		
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x		
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln						
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei						
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x		
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x		
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x		x		K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	x	x		x		
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x		x		
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x		x		
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene n wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltver träglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x		x		
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs						
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x		
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x		
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x		x		K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x		x		
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x		x		K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung						
45	02 04 01	Rübenerde	x	x		x		
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x		x		
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung						
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren						
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)						
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x		x		
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x		x		
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x		x		
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherung der umweltverträ glichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe						
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x		x		K, MHKW
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x		x		K, MHKW
65	03 01 99	Abfälle a. n.g.	x	x		x		
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung						
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x		x		
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x		x		
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x		x		K, MHKW
73	03 03 02	Sulfitfischlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x		x		
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x		x		
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x		x		MHKW
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x		x		MHKW
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x		x		
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x		x		K, MHKW
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x		x		
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x		x		K, MHKW
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie						
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie						
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x		x		
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x		x		
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x		x		
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x		x		
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x		x		
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleiftaub, Falzspäne)	x	x		x		
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x		x		
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x		x		
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie						
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x		x		MHKW
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x		x		MHKW
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x		x		
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x		x		
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x		x		
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x		x		K, MHKW
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x		x		
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse						
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination						
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x		x		
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x		x		
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x		x		
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x		x		
106	05 01 06*	öhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x		x		
107	05 01 07*	Säureteere	x	x		x		
108	05 01 08*	andere Teere	x	x		x		
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x		x		
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x		x		
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x		x		
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x		x		
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	x	x		x		
117	05 01 17	Bitumen	x	x		x		
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x				
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse						
119	05 06 01*	Säureteere	x	x		x		
120	05 06 03*	andere Teere	x	x		x		
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport						
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	x	x		x		
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x		x		
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen						
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren						
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x		x		
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x		x		
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x		x		
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	x		x		
131	06 01 06*	andere Säuren	x	x		x		
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen						
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x		x		
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x		x		
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x		x		
136	06 02 05*	andere Basen	x	x		x		
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden						
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x		x		
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	x		x		
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x		x		
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen						
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x		x		
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x		x		
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x		x		
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x		x		
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen						
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x		x		
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x		x		
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie						
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x		x		
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x		x		
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x		x		
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x		x		
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen						
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x		x		
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x		x		
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x		x		
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln						
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
165	06 10 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern						
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x		x		
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.						
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x		x		
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x		x		
170	06 13 03	Industrieruß	x	x		x		
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x		x		
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x		x		
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen						
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien						
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x		x		
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern						
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x		x		
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x		x		
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x		x		
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x		x		
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		x		x		
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)						
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x		x		
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden						
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x		x		
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika						
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x		x		
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene n wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		x		x		K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	x		x		
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln						
232	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x		x		
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		x		x		
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.						
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x		x		
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben						
	08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken						
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x		x		
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x		x		
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x		x		
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen	x	x		x		
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x		x		
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x		x		
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x		x		
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)						
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben						
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x		x		
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x		x		
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x		x		
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	x		x		
277	08 03 19*	Dispersionsöl	x	x		x		
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)						
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x		x		MHKW
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x		x		
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x		x		
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x		x		
287	08 04 17*	Harzöle	x	x		x		
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle						
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x		x		
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x		x		
293	09 01 04*	Fixierbäder	x	x		x		
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x		x		
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x		x		
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	x				
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x				
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x		x		
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x		x		
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x		x		
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen						
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)						
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x		x		
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		x		
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		x		
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	x		x		
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x		x		
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x		x		
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x		x		
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x		x		
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x		x		
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x		x		
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x		x		
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x		x		
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		x		
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x		x		
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x		x		
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x		x		
327	10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x		x		
329	10 02 10	Walzzunder	x	x		x		
330	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x		x		
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x		x		
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x		x		
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x		x		
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	x	x		x		
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x		x		
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	x	x		x		
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	x	x		x		
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x		x		
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x		x		
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x		x		
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x		x		
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x		x		
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x		x		
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x		x		
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x		x		
353	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x		x		
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x		x		
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x		x		
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie						
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x		x		
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x		x		
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x		x		
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x		x		
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
365	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x		x		
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie						
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x		x		
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x		x		
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
373	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x		x		
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x		x		
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie						
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x		x		
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
384	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x		x		
386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie						
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
392	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x		x		
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie						
395	10 08 04	Teilchen und Staub	x	x		x		
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x		x		
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x		x		
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x		x		
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x		x		
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x		x		
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x		x		
407	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x		x		
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x		x		
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		x		
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x		x		
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x		x		
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x		x		
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x		x		
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x		x		
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x		x		
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x		x		
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x		x		
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x		x		
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x		x		
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x		x		
437	10 10 99	Abfälle a.n.g.(nur Formlehmabfälle)	x	x		x		
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen						
438	10 11 03	Glasfaserabfall		x		x		
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x		x		
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x		x		
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x		x		
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x		x		
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x		x		
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x		x		
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgun g	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene n wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x		x		
450	10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
451	10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x		x		
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug						
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x		x		
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x		x		
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
456	10 12 06	verworfenen Formen	x	x		x		
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x		x		
458	10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
459	10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x		x		
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x		x		
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x		x		
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen						
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x		x		
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x		x		
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x		x		
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x		x		
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x		x		
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x		x		
471	10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
472	10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x		x		
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x		x		
474	10 13 99	Abfälle a. n. g. (nur Gippschlamm)	x	x		x		
	10 14	Abfälle aus Krematorien						
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x		x		
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie						
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)						
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x		x		
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x		x		
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x		x		
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x		x		
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgun g	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x		x		
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x		x		
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x		x		
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie						
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x		x		
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x		x		
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x		x		
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen						
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x		x		
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x		x		
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung						
498	11 05 01	Hartzink	x	x		x		
499	11 05 02	Zinkasche	x	x		x		
500	11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x		x		
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x		x		
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x		x		
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		x		x		
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x		x		
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x		x		
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		x		
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		x		
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x		x		
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x		x		
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x		x		
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x		x		
519	12 01 18*	öhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x		x		
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x		x		
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x		x		
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)						
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x		x		
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x		x		
	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)						
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen						
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x		x		
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x		x		
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x				
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x		x		
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x		x		
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x		x		
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen						
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
	13 03	Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen						
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x		x		
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x		x		
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x		x		
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
	13 04	Bilgenöle						
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x		x		
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x		x		
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgun g	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherung der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
	13 05	Inhalte von Öl - / Wasserabscheidern						
548	13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x	x		x		
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x	x		x		
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x		x		
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen						
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x		x		
555	13 07 02*	Benzin	x	x		x		
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x		x		
	13 08	Ölabfälle a. n. g.						
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x		x		
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x		x		
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)						
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen						
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x		x		
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x		x		
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x		x		
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)						
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)						
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x				MHKW
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x				
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x				K, MHKW
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x				
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x				MHKW
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x				MHKW
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x				
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x				MHKW
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind						SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	x		x		
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung						
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind						SSH
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher,-wolle)		x		x		MHKW
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene n wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherung der umweltver träglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
	16 01	Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)						
577	16 01 03	Altreifen		x				
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x		x	x	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x		x	x	
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x		x		
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x		x		
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x		x		
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B.aus Airbags)	x	x		x		
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x		x		
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x		x		
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x		x		
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x		x		
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x		x		
590	16 01 17	Eisenmetalle		x		x		
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x		x		
592	16 01 19	Kunststoffe		x		x		
593	16 01 20	Glas	x	x		x		
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x		x		
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x		x		
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten						
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x		x		
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x		x		
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x		x		
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x		x		
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x		x		
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x		x		
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x		x		
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		x		x		MHKW
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse						
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x		x		
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x		x		
	16 04	Explosivabfälle						
609	16 04 01*	Munition	x	x		x		
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x		x		
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x		x		
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x		x		
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x		x		
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				x		SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		x		SSH
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x		x		
	16 06	Batterien und Akkumulatoren						
618	16 06 01*	Bleibatterien				x		SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x		x	x	SSH
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x		x	x	SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x		x	x	SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x		x	x	SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x		x	x	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)						
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x		x		
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren						
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x		x		
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x		x		
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x		x		
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x		x		
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x		x		
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x		x		
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	16 09	Oxidierende Stoffe						
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x		x		
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x		x		
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x		x		
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x		x		
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung						
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x		x		
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x		x		
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x		x		
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherung der umweltver träglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x		x		
	17	Bau - und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)						
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
648	17 01 01	Beton	x	x				
649	17 01 02	Ziegel	x	x				
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x				
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x				
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff						
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x				MHKW
654	17 02 02	Glas	x	x				
655	17 02 03	Kunststoff	x	x				
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte						
657	17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	x	x		x		
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x		x		
659	17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x		x		
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)						
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x				
661	17 04 02	Aluminium		x				
662	17 04 03	Blei		x				
663	17 04 04	Zink		x				
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x				
665	17 04 06	Zinn		x				
666	17 04 07	gemischte Metalle		x				
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x				
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut						
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x				
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x				
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x				
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe						
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x		x		
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x		x		
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		x				MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x, 5.	x				
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis						
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x			x	
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x				
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle						
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x			x	
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x			x	
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen		x			x	MHKW
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)						
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen						
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x				MHKW
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x				
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x			x	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche , Einwegkleidung, Windeln)		x				MHKW
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x			x	
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x				
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x			x	
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x				MHKW
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x			x	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren						
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x				MHKW
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x			x	
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		x				MHKW
698	18 02 05*	Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x			x	
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x			x	
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x				
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x			x	
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x				
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke						
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x			x	
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x			x	
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x			x	
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x			x	
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x			x	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x		x		
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x		x		
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x		x		
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x		x		
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)						
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x		x		MHKW
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x		x		
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x		x		
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x		x		
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
724	19 02 09*	festen brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x		x		MHKW
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle						
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x		x		
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x		x		
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x		x		
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x		x		
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung						
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x		x		
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x		x		
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x		x		
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen						
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x				MHKW
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x				MHKW
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x				MHKW
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen						
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x		x		
741	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x		x		MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene n wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträ glichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x		x		
743	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x		x		MHKW
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 07	Deponiesickerwasser						
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x		x		
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.						
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x				MHKW
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x				
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)		x		?		MHKW
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x		x		
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x		x		
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x		x		
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x		x		
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x		x		
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x		x		
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser						
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x		x		MHKW
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x		x		MHKW
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		x		
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		x		x		MHKW
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x		x		MHKW
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
766	19 09 99	Abfälle an.g.	x	x		x		
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen						
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x				
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x		x		
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x		x		
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x		x		
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung						
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x		x		
774	19 11 02*	Säureteere	x	x		x		
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x		x		
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x		x		
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x		x		
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.						
781	19 12 01	Papier und Pappe		x				MHKW
782	19 12 02	Eisenmetalle		x				
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x				
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x				MHKW
785	19 12 05	Glas	x	x				
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x				
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x				MHKW
788	19 12 08	Textilien		x				MHKW
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x				
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x				MHKW
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x				MHKW
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
793	19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
794	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x				
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x				
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x				
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x		x		
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)						
801	20 01 01	Papier und Pappe (a)		x				MHKW
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x				
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x,4.				MHKW
804	20 01 10	Bekleidung		x				MHKW
805	20 01 11	Textilien		x				MHKW
806	20 01 13*	Lösemittel						SSH
807	20 01 14*	Säuren						SSH
808	20 01 15*	Laugen						SSH
809	20 01 17*	Fotochemikalien						SSH

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgun g	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Beförder n	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschloss en von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherung der umweltvertr äglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
810	20 01 19*	Pestizide						SSH
811	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle						SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x				MHKW
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x				SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x				MHKW
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen						MHKW
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x				
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen						SSH; MHKW
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x				SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x				SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen						
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x				
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x				MHKW
827	20 01 39	Kunststoffe		x				MHKW
828	20 01 40	Metalle		x				
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x				MHKW
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x				
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x				K
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x				
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x				MHKW
	20 03	Andere Siedlungsabfälle						
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle						K
835	20 03 02	Marktabfälle		x				K, MHKW
836	20 03 03	Straßenkehrriecht		x				MHKW
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x				
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x		*1., 2., 3.		
839	20 03 07	Sperrmüll						MHKW
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x				MHKW
		Erläuterung						
	Spalte 1	laufende Nummer						
	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungsabfallschlüssel (AVV-AS)						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)						
	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung						
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern						
	Spalte 6	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung						
	Spalte 7	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)						
	Spalte 8	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet						
	Spalte 9	Bemerkungen						
	MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH						
	SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten						
	*1.	Über die Entsorgungsgebühr sind nur 5m³ Sperrmüll je Sammlung bereitzustellen, für die darüber hinausgehenden Mengen können Sperrmüllcontainer bestellt werden						
	*2.	Sperrmüll wird wegen der zur Verfügung stehenden Einfüllöffnung auf Maße von 2m*1,5m*0,75 m begrenzt						
	*3.	Sperrmüll wird wegen der zulässigen Vorschrift zum Heben von Lasten durch die Berufsgenossenschaft auf 75 kg begrenzt						
	*4.	haushaltübliche Mengen werden über die Biotonnen erfaßt, darüber hinaus anfallende Mengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können zu den Kleinaannahmestellen gebracht werden						
	*5.	für die Anlieferung von asbesthaltigen abfällen gilt eine Mengenbegrenzung von 25 m³, Die Abmessung der anzuliefernden Abfälle dürfen die eines Containers nicht überschreiten.						
	K	kompostierbare Abfälle						

227

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat
 Bahnhofstraße 9
 39288 Burg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S.44) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

**§ 1
 Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Entsorgungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein.
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung einer zugelassenen Biotonne mit gleich großem Volumen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	167,28	83,64
120-Liter-Restabfallbehälter	250,80	125,40
240-Liter-Restabfallbehälter	501,60	250,80
1.100-Liter-Restabfallbehälter	2.299,00	1.149,50

- (4) Die Benutzungsgebühr für die „Zweitbiotonne“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
40-Liter-Volumendifferenz	20,00	10,00
80-Liter-Biotonne	40,00	20,00
120-Liter-Biotonne	60,00	30,00

- (5) Erfolgt die Entsorgung abweichend vom 14täglichen Rhythmus, wird die Gebühr entsprechend der in Absatz 3 genannten Gebühren linear ermittelt. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.
- (6) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und für die monatliche Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr, wie unter Absatz 3 und 4 aufgeführt, festgesetzt. Die Biomüllentsorgung erfolgt 14täglich.
- (7) Für zeitweilig genutzte Grundstücke (Bungalows, Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung monatsweise festgesetzt. Dafür wird die Jahresgebühr durch 12 geteilt und mit der Anzahl der Monate für die Nutzung multipliziert.
- (8) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 27 Abs. 13 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.
- (9) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (10) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrhythmus.
- (11) Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Platzproblemen) ist eine wöchentliche Abfuhr möglich.
- (12) Beistellsäcke können zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.
- (13) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.
- (14) Für die Abholung und den Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (15) Für die Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (16) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behälterarten werden vom Entsorger kostendeckende Entgeltregelungen vereinbart (z. B. abschließbare Behälter).
- (17) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll, der über das Volumen von 5 m³ pro Sammlung hinausgeht, erhebt der Entsorger ein kostendeckendes Entgelt.
- (18) Für die Entsorgung von Altfahrzeugen wird eine Gebühr von 120,00 Euro je Fahrzeug erhoben.
- (19) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben.
- (20) Für die Nutzung der Gemeinschaftstonne ist der Gebührenschuldner zu benennen und eine Bestätigung der beteiligten Nutzer vorzulegen
- (21) Ist eine Nutzung einer Gemeinschaftstonne gemäß Abfallentsorgungssatzung auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land in Höhe von 50 %gewährt werden.

§ 3

Kleinannahmestellen

- (1) Die kostendeckenden Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen zu den Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.
- (2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

§ 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats. Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.

Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert

sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 3 und 4 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft insbesondere zu:
 - bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt
 - bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße (mehr als 80 Meter) sowie
 - für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,
2. entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 07. Dezember 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 16. Dezember 2011, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 5.12.2012

gez. Lothar Finzelberg

228

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 Stiftungsgesetz LSA vom 20.1.2011 (GVBl. LSA S. 14) i.V.m. § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 1 Viertes ÄndG vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. dem § 24 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 28.6.2005 (GVBl. LSA S. 320) und dem § 21 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 HaushaltsbegleitG 2012/13 vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) erhält die Satzung folgenden Wortlaut:

§ 1

- (1) Als Ersatz für die Auslagen werden ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes und der Hilfeleistung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Kreisbrandmeister 350,00 Euro

- | | |
|---------------------|-------------|
| b) Abschnittsleiter | 200,00 Euro |
| c) Kreisjugendwart | 80,00 Euro |
- (2) Für die Kreisausbildung im Brandschutz erhalten die bestellten Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder 12,00 Euro/Stunde sowie 12,00 Euro für die Vor- und Nachbereitung der Ausbildungseinheit entsprechend des bestätigten Ausbildungsplanes.
- (3) Als Ersatz für die Auslagen werden den ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe der Führungsstruktur der jeweils geltenden Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| a) Leiter der der Fachdienste Brandschutz und ABC, sowie Leiter des Fachdienstes Logistik des Landkreises Jerichower Land | 50,00 Euro |
| b) Zugführer in den Fachdiensten Brandschutz und ABC, Führer in den Fachdiensten Sanität, Betreuung, Wasserrettung, Logistik und Führungsunterstützung | 40,00 Euro |
- (4) Für den zusätzlichen Aufwand der Vor- und Nachbereitung von Ausbildungsmaßnahmen entsprechend des bestätigten Ausbildungsplanes erhalten die Gruppenführer der Fachdienste Brandschutz und ABC sowie der/die Fachberater/in ABC und die Unterführer der Fachdienste Sanität, Betreuung, Wasserrettung, Logistik und Führungsunterstützung 15,00 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1, 3 und 4 gilt zugleich als Entschädigung für die Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (2) Für die An- und Abreise zur Kreisausbildung erhalten die bestellten Kreisausbilder 0,35 Euro/Kilometer gemäß § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 51 Dienstrechtsneuordnungsg vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160, 266).
- (3) Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesene Verdienstauffälle für Führungspersonen nach § 1 Absätze 3 und 4 gemäß § 14 Absatz 2 KatSG-LSA und für Führungspersonal nach § 1 Absatz 1 und 2 gemäß § 9 Absatz 4 des BrSchG erstattet und die Reisekosten nach den Bestimmungen des BRKG gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 und 3 wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt. Der Betrag wird zum 1. eines Monats gezahlt.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als ein Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Die leistungsbezogene Entschädigung für Kreisausbilder gemäß § 1 Absatz 2 wird auf Antrag nach Vorlage des Stunden- und Kilometernachweises für den jeweiligen Kreisausbildungslehrgang gewährt.
- (7) Die leistungsbezogene Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand der Gruppen- und Unterführer wird nach Vorlage des Nachweises durch den jeweils zuständigen Leiter, Zugführer bzw. Führer des Fachdienstes im Folgemonat gezahlt.
- (8) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 und 3 sowie der leistungsbezogenen Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und 4 ist Sache des Empfängers.

§ 4

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und des Katastrophenschutzes vom 4. August 2004 ihre Gültigkeit.

Burg, 11. Dezember 2012

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

229

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Prokon Regenerative Energien GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Ferchland

Die Firma Prokon Regenerative Energie GmbH, Kirchhoffstraße 3, in 25524 Itzehoe hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Ferchland beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA 10	Ferchland	4	79/1
WKA 11	Ferchland	6	426/69; 427/69
WKA 12	Ferchland	6	56; 458/67

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 90 mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 105 m und Rotordurchmesser 90 m) und einer Nennleistung von jeweils 2 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde am 30.10.2012 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet.

Tag der Erörterung 16.01.2013
 Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: „Elbehaus“ Ferchland
 Genthiner Straße 16c
 39317 Elbe-Parey OT Ferchland

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Genthin, den 17. Dezember 2012

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

230

Stadt Gommern

Benutzungsordnung für die Überlassung einer Hüpfburg

§ 1

Nutzungszweck

Die Hüpfburg dient vorrangig der Nutzung bei Veranstaltungen der Einheitsgemeinde Gommern. Weiterhin steht die Hüpfburg gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen anerkannten Vereinen, Personenvereinigungen, Privatpersonen und gewerblichen Unternehmen in der Einheitsgemeinde Gommern zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens einen Monat vor der geplanten Nutzung an die Stadt Gommern zu richten. Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung bedarf es eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen der Stadt Gommern, vertreten durch den Bürgermeister und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt. Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragsesinganges. In Sonderfällen oder bei Terminüberschneidungen entscheidet die Verwaltung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Beteiligten. Der Nutzungsantrag ist auch von Verantwortlichen für Veranstaltungen der Stadt Gommern und deren Ortschaften zu stellen.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den Bürgermeister der Stadt Gommern schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Hüpfburg.

§ 4

Zubehör

Die Stadt Gommern überlässt dem Benutzer eine Hüpfburg.
 Übergeben werden grundsätzlich:

- 1 Stück Hüpfburg 4x5 m
- 1 Stück Pkw-Anhänger mit Zulassungsbescheinigung Teil I
- 1 Stück Gebläse
- 1 Satz Erdnägel
- 1 Stück Unterlegplane

